

Ordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über den Dienst in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1976 (GBl. I Nr. 20 S. 177), in der, ebenso wie die Deutsche Volkspolizei und das Organ Feuerwehr, das Organ Strafvollzug als Organ des Ministeriums des Innern und als untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der DDR charakterisiert wird. Mit der Verwirklichung des vorliegenden Gesetzes ist der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug fest in die dem Ministerium des Innern insgesamt obliegende Aufgabe der jederzeitigen zuverlässigen Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eingeordnet. Der Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und deren Entwicklung, der Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums, der Würde, der Freiheit und der Rechte der Bürger kennzeichnen die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die sich unmittelbar aus der Verfassung der DDR ableitet (vgl. z. B. Art. 4, 7, 11 und 80 Verf.).

Durch den sozialistischen Staat werden die dazu notwendigen Maßnahmen getroffen. Er organisiert die Landesverteidigung sowie den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Er schützt das gesellschaftliche und persönliche Eigentum sowie die Rechte und Freiheiten der Bürger (vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 41). Unter diesem Aspekt garantiert die im Abs. 1 getroffene Bestimmung unter gleichzeitiger Berücksichtigung der jahrzehntelangen bewährten Erfahrungen beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug durch das Ministerium des Innern, daß entsprechend der im Programm der SED umrissenen Aufgabenstellung die Vorzüge des Sozialismus auch beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug immer wirksamer werden können.

2. Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug wird in Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern durchgeführt. Diese Festlegung des Abs. 1 entspricht den im § 39 Abs. 4 und § 77 Abs. 1 StGB enthaltenen Bestimmungen. Insbesondere ergeht aus der im Abs. 1 getroffenen Festlegung, daß der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug nur in den genannten Einrichtungen erfolgen darf, die in logischer Konsequenz zur Bestimmung der Zuständigkeit spezifische